

## Die Korrespondenz der Militärpersonen im Kriege.

### Neuregelung der Postbestimmungen.

Mit dem Ausbruch des Krieges verbreitete sich in Publikum die Ansicht, daß im Kriegsjahre überhaupt die gesamte Korrespondenz mit Militärpersonen portofrei sei, gleichgültig ob die Militärpersonen bei der Armee im Felde oder im Heimatlande garnisonieren, gleichgültig, ob die Korrespondenz tatsächlich durch Feldpostämter vermittelt wird oder nicht — von noch weitergehenden Auswüchsen, die sich vielfach geltend machten, gar nicht zu reden. Dieser Zustand hat noch durch zwei weitere Umstände eine wesentliche Verschärfung erfahren. Erstens dadurch, daß seitens der Militärpersonen bei der Armee im Felde und seitens der Feldpostämter die in den militärischen Dienstbüchern für die Inanspruchnahme der Portofreiheit, beziehungsweise für die Behandlung der Feldpostsendungen (insbesondere hinsichtlich der Abstempelung) getroffenen formellen Bestimmungen mit Rücksicht auf bestehende örtliche oder militärische Verhältnisse in sehr weitem Umfang nicht eingehalten werden konnten. Ein zweites erschwerendes Moment lag in der ganz ungeheuren, über alle Erfahrungen in früheren Kriegen weit hinausgehenden Menge der Feldpostkorrespondenzen.

Unter diesen Umständen ist es nicht unerklärlich, daß sich bezüglich der Portobehandlung der Feldpostkorrespondenzen eine große Unstetigkeit und Ungleichmäßigkeit geltend machte; während bei einzelnen Postämtern mit Rücksicht auf die durch die übergroße Menge der Feldpostsendungen gegebene Schwierigkeit einer genauen Prüfung der Sendungen eine allzu liberale Handhabung der Portofreiheitsbestimmungen geübt wurde, waren andererseits die Fälle nicht selten, daß Sendungen, die zweifellos von der Armee im Felde herrührten und daher portofrei waren, wegen eines formellen Mangels, etwa des Feldpoststempels, mit Porto belegt wurden. Um die Unsicherheit hinsichtlich der Handhabung der Portofreiheit bei den Feldpostsendungen zu beseitigen und zugleich den Mißbräuchen und Auswüchsen bei Inanspruchnahme der Feldpostportofreiheit ein Ende zu bereiten, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung sowie mit der kön. ungarischen und der Postverwaltung von Bosnien-Herzegowina soeben im „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt“ eine Verordnung betreffend „die Portofreiheit der Korrespondenzen der Militärpersonen während des Krieges“ verlautbart, deren Bestimmungen am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit treten.

Für das Publikum sind von besonderem Interesse die Bestimmungen, welche die Portofreiheit hinsichtlich des Feldpostverkehrs von und zur Armee im Felde einerseits und andererseits hinsichtlich der Korrespondenzen der Militärpersonen im Hinterlande, also außerhalb des Bereiches der operierenden Armeen, regeln. Hinsichtlich des ersten Punktes, der Feldpostkorrespondenzen von und zur Armee im Felde, war die Frage der Portofreiheit nach dem eingangs Gesagten an sich nicht zweifelhaft; hier handelt es sich hauptsächlich darum, den Abgabepostämtern für den Fall, als die ordnungsgemäße Abstempelung einer Sendung im Bereiche der operierenden Armeen unterblieben sein oder sonst ein lediglich formeller Mangel vorliegen sollte, eine verlässliche Handhabe für die Beurteilung der feldpostmäßigen Herkunft der Sendungen zu bieten. Dies wird dadurch erreicht, daß Sendungen, welche von Personen der Armee im Felde ausgehen, aber irgend einen formellen Mangel (z. B. Fehlen des Stempels des Feldpostamtes) tragen, zu bestimmten Dienststellen im Hinterlande geleitet werden, die diese Sendungen mit einem eigenen Stempel: „Von der Armee im Felde“, versehen. Es wird also in Zukunft in der Regel nicht mehr vorkommen, daß Feldpostkorrespondenzen von der Armee im Felde mit Porto belegt werden. Wenn sich aber einzelne Feldpostkorrespondenzen infolge der Verletzung von ganz besonderen Zufällen, die bei der Natur des Feldpostdienstes niemals ganz auszuschließen sind, trotzdem der Kontrolle sowohl der Feldpostämter als der eben erwähnten besonderen Dienststellen entziehen sollten, so ist hiefür die Bestimmung getroffen, daß solche Sendungen zwar zunächst als portopflichtig zu behandeln sind, daß aber über den Nachweis, daß der Aufgeber zur Zeit der Aufgabe zur Armee im Felde gehörte, das Porto nachträglich rück erstattet wird. Die Hauptfälle dieser Art werden wohl die Sendungen bilden, welche durch von der Front in die Heimat rückkehrende Kameraden mitgenommen und in der Heimat unfrankiert in die Ortsbriefkästen hinterlegt werden.

Was die Korrespondenzen der Militärpersonen im Hinterlande anbelangt, so ist eine gesetzliche Handhabe für die portofreie Behandlung derselben nicht gegeben. Die Verordnung räumt jedoch gleichwohl einer bestimmten Gruppe der bezeichneten Militärpersonen, und zwar nur für die von ihnen ausgehende (für die Aktiv-)Korrespondenz, eine beschränkte Portofreiheit ein. Die im Hinterlande befindlichen, zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen sowie zu den Ersatzkörpern gehörenden Militärpersonen erhalten nämlich durch ihr Kommando zweimal in der Woche je eine Postkarte ausgefolgt; diese Postkarte, falls ihre Ausgabe ordnungsgemäß an den hiefür besonders festgesetzten Tagen (Montag und Donnerstag) zu Händen des Kommandos erfolgt, wird portofrei befördert. Wollen dagegen die bezeichneten Militärpersonen nicht Karten, sondern Briefe schreiben, oder wollen sie ihre Karten nicht zu Händen des Kommandos ausgeben, sondern in den Briefkästen werfen, so sind diese Sendungen portopflichtig und daher frankiert aufzugeben. Ebenso sind alle Korrespondenzen portopflichtig, welche im Hinterlande von den nicht zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen oder Ersatzkörpern gehörigen Militärpersonen aufgegeben werden; desgleichen auch alle Korrespondenzen, welche an die im Hinterlande befindlichen Militärpersonen gerichtet sind, also die gesamte Passivkorrespondenz der Militärpersonen im Hinterlande, insofern sich dieselben nicht verwundet oder krank in den Spitälern befinden. Hinsichtlich der Portofreiheit der Korrespondenzen der verwundeten und kranken Militärpersonen während des Transportes vom Bereiche der Armee im Felde zum Spital sowie während des Aufenthaltes im Spital; dann hinsichtlich des Feldpostverkehrs nach und von Deutschland sowie nach und von der Schweiz sind in der Verordnung die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen aufrechterhalten worden.

Mag auch diese Neuregelung einer im Publikum vielerörterten Angelegenheit vielleicht nicht alle Wünsche der Soldaten und ihrer Angehörigen auf diesem Gebiete befriedigen, so wird sie doch jedenfalls den Vorteil haben, daß jene, denen diese Begünstigung gesetzlich zugedacht ist, sie auch wirklich genießen werden, unabhängig von gewissen, oft unerfüllbaren Formalitäten und unbeeinträchtigt durch die Kontrollmaßregeln, zu welchen die Postverwaltung deswegen genötigt ist, weil die Feldpostportofreiheit, welche eigentlich nur den vor dem Feinde stehenden Soldaten zugedacht ist, durch unberechtigte Personen mißbraucht wird.